

# Revision der Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen»

**(ma) Die heute in der Schweiz allgemein anerkannte Norm SN 521 500 stammt von 1988. Um die Norm dem neusten Wissensstand anzupassen, hat der SIA im Herbst 2000 eine Revisionskommission eingesetzt. Die meisten der Grundanforderungen werden gleich bleiben, sind aber besser präzisiert. Einige wenige Anforderungen haben sich hingegen als falsch erwiesen und müssen korrigiert werden.**

Die vom Schweizer Ingenieur- und Architektenverein SIA eingesetzte Normkommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Behinderten, der Architekten und des Bundes. Wie für solche Revisionsprozedere üblich, wird mit der Publikation der neuen Norm in 2-3 Jahren gerechnet.

## Aktualität der Norm

Im internationalen Vergleich ist die heute gültige Norm aus dem Jahre 1988/89 nach wie vor eine der zweckdienlichsten Normen für das Behindertengerechte Bauen. Sie ist auf das Wesentliche konzentriert und praxisorientierter als viele andere Publikationen. Zu 80%

entsprechen die detaillierten Mindestanforderungen auch heute noch den Bedürfnissen der Behinderten und haben ihre Gültigkeit.

## Mängel der Norm

Die Erfahrungen mit der Norm in den letzten 13 Jahren haben aber auch folgende Mängel aufgezeigt:

- Aufbau und Darstellungen weisen zum Teil didaktische Mängel auf. Daraus ergeben sich Interpretationsschwierigkeiten oder Verwechslungen. Am häufigsten geschieht dies im Kapitel Sanitär.
- Die Philosophie und Konzeption für einen anpassbaren

Wohnungsbau ist nicht genügend dargestellt und nur indirekt ablesbar. Die Unterschiede der Massnahmen gegenüber öffentlich zugänglichen Bauten sind z.B. nur im Bereich der Sanitäranlagen explizit aufgezeigt.

- Es fehlen Ergänzungen, die auf spezifische Gebäudenutzungen bezogen sind wie z.B. Kino/Theater, Schulbauten, Hotels, Aussenraum, etc. (s. S. 4, Aufzugskabinen).
- Einige Anforderungen sind nicht genügend detailliert spezifiziert, insbesondere Massnahmen für Seh- oder Hörbehinderte.
- Der gravierendste Fehler im masslichen Bereich betrifft die viel zu hohe und falsche maximale Reichweite von 1.40 m über Boden für das Anbringen von Bedienungselementen.

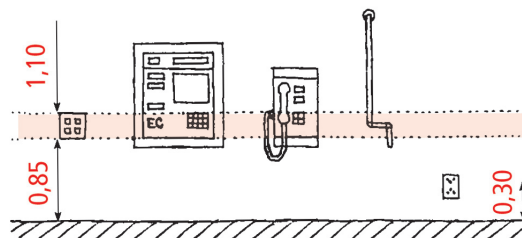
## Bedienungshöhe max. 1.10 m über Boden

Für das Anordnen von Bedienungselementen (Ziff. 37.01) und Bedienungsbeslägen (Ziff. 38.01) wurde in der Norm 521 500 von 1988 eine max. Höhe von 1.40 m festgelegt. Als Empfehlung wurde jedoch schon vor 15 Jahren eine Höhe von 1.00 m über Boden angegeben!

Massgabe waren damals Rollstuhlnutzer mit guten Armfunktionen wie z.B. Paraplegiker. Die Erfolge der Rehabilitationsmedizin haben in der Zwischenzeit dazu geführt, dass zunehmend mehr Menschen mit reduzierter oder gar keiner Armfunktion mit einem Rollstuhl unterwegs sind, z.B. mit einem Elektro-Rollstuhl.

Damit auch diese Menschen die Umwelt selbständig nutzen können (z.B. Aufzüge), muss die maximale Obergrenze für Bedienungselemente diesen Bedürfnissen angepasst werden.

Aufgrund vielfältiger Erfahrungen und in Übereinstimmung mit europäischen Richtlinien empfiehlt die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen:



**Alle Bedienungselemente sind in einer Höhe zwischen 0.85m bis max. 1.10m über Boden anzuordnen!**

Schweizerische  
Fachstelle  
für  
behindertengerechtes  
Bauen

Centre suisse  
pour  
la construction  
adaptée  
aux handicapés

Centro svizzero  
per  
la costruzione  
adatta  
agli handicappati



# Aufzüge im Aussenraum

## Mindestgrössen von rollstuhlgängigen Liftkabinen